Bekanntmachung
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan Bernd Ostendorf wohnhaft in 48619 Heek, Averbeck 41, hat mit Antrag vom 19.05.2026 die Änderung und den geänderten Betrieb seiner Sauenhaltung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heek, Averbeck 41, Gemarkung Heek, Flur 45, Flurstück 65, beantragt.

Nach Verwirklichung des Vorhabens können dort weiterhin 359 Zuchtsauen, 2 Eber und 140 Mastrinder gehalten werden.

Für dieses hinzutretende kumulierende Vorhaben nach § 11 UVPG wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Bauherr plant die Errichtung eines Abferkelstalles, eines Deckzentrums mit Auslauf sowie eine Futter-/Strohhalle. Der Sauenbestand erhöht sich durch das Vorhaben nicht, den Tieren wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mehr Platz angeboten. Durch die nährstoffangepasste Fütterung der Sauen ergibt sich zukünftig eine Minderung der Ammoniak-Emissionen.

Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.08.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Aktenzeichen: 63-24 01847 2026

Im Auftrag

Dieter Schleif